



AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der **Ort** der Messe ist das Haus der Wirtschaft, 70174 Stuttgart, Willi-Bleicher-Straße 19
2. Die Messe findet statt während der **Dauer** der 3. AutoTest Fachkonferenz zum Thema Test von Hard- und Software in der Automobilentwicklung am 27. Oktober 2010, 8.00 – 17.00 Uhr und am 28. Oktober 2010, 9.00 – 17.30 Uhr.
3. Die **Anmeldung** erfolgt durch Einreichung des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Bestellformulars. Mit der Bestellung erklärt der Aussteller verbindlich sein Vertragsangebot und erkennt die Ausstellungsbedingungen des Veranstalters an. Nach Eingang der Bestellung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung und die Ausstellerunterlagen.
4. Die **Standvergabe** obliegt dem Veranstalter. Ein Anspruch auf Zulassung und Zuweisung eines bestimmten Standes besteht nicht.
5. Die **Ausstellungsgegenstände** sind in der Anmeldung aufzuführen. Diese Angaben sind Grundlage für die Zulassung der Exponate.
6. Die Errichtung der **Messestände** wird von der
Firma E. Scheurle Messebau GmbH, Nagoldstraße 57/65, 70376 Stuttgart
Tel. 0711 6170 67 -68, Fax 0711 616182
in unserem Auftrag ausgeführt. Zusatzarbeiten und Zusatzausstattungen sind mit der Firma Scheurle direkt abzustimmen und abzurechnen.
7. Das Standmaterial ist **Mietmaterial**. Es wird nur für die vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck zur Verfügung gestellt. **Schäden am Mietgut**, die durch Handlungen des Ausstellers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden, z.B. durch Vernageln, Verkleben oder Bohren verpflichten zur Zahlung des entstandenen Schadens.
8. Zur **Sicherung** der Messestände werden die Räume nach Aufbau der Stände am Dienstag 26.10.2010 sowie nach Veranstaltungsende am Mittwoch 27.10.2010 von einem Schließdienst des „Haus der Wirtschaft“ geschlossen. Ein zusätzlicher Wachdienst seitens des FKFS ist nicht vorgesehen.
9. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die **Haftung des Veranstalters** auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haftet der Veranstalter bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Für den Verlust oder Beschädigungen eingebrachter Sachen des Ausstellers, die in der Obhut des Ausstellers bleiben, haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Es wird empfohlen, das Mietgut für die Dauer der Veranstaltung zu versichern.
10. Die **Haftungsbeschränkungen** gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Ausstellers oder dessen Erfüllungsgehilfen
11. Die Verpflichtung zur Beachtung aller **feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften**, aller berufsgenossenschaftlichen **Unfallverhütungsvorschriften** und aller **Umweltschutzvorschriften** gilt zugleich als Verpflichtung aus dem Ausstellungsvertrag gegenüber dem Veranstalter.
12. **Haftung des Ausstellers:** Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Nachteilen frei, die dem Veranstalter durch Dritte wegen schädigenden Handlungen des Ausstellers – gleichgültig, ob fahrlässig oder vorsätzlich – entstehen können.
13. **Zahlung:** Alle Preise sind ohne Abzug zahlbar bis 26. Oktober 2010.